G e s c h ä f t s v e r t e i l u n g 2 0 2 3

des Disziplinarrats der Rechtsanwaltskammer Wien

Verfügt vom Präsidenten des Disziplinarrats der Rechtsanwaltskammer Wien am 01.06.2023

Soweit in dieser Geschäftsverteilung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Zusammensetzung der Senate:

Die Senate, die über einstweilige Maßnahmen (§ 19 DSt), die Zurücklegung der Anzeige (§ 29 DSt) beschließen und die Verhandlungssenate (§§ 28 und 30 DSt) werden wie folgt zusammengesetzt (für den Fall des Ausscheidens eines der Vizepräsidenten aus dem Disziplinarrat tritt an dessen Stelle der neu gewählte Vizepräsident):

Senat 1:

Vorsitzender:	Präsident des Disziplinarrats **Dr. Herbert GARTNER**
Senatsmitglieder:	1. Dr. Thomas DESCHKA
	2. Dr. Gerhard BOCK
	3. Dr. Stephan HIEKE
	4. Dr. Markus FIDLER
	5. Mag. Georg APFELBACHER
	6. Dr. Christoph VÖLK
	7. RAA Mag. Claudia DIERMAYR

Senat 2:

Vorsitzender:	Vizepräsident des Disziplinarrats **Dr. Johannes OLISCHAR**
Senatsmitglieder:	1. Dr. Lothar HOFMANN
	2. Mag. Daniela LEITNER
	3. Dr. Nora KLUGER
	4. Mag. Danijela LAKOVIC
	5. Mag. Agneska TUREK
	6. Dr. Gregor MADERBACHER
	7. RAA Mag. Florian ZUCKERSTÄTTER

Senat 3:

Vorsitzender: Vizepräsident des Disziplinarrats **Dr. Alexander NEURAUTER**

Senatsmitglieder:
1. Mag. Erik FOCKE
2. Mag. Paul KESSLER
3. Mag. Paul HOFFMANN
4. Dr. Sabine MANTLER
5. Mag. Martina HACKL
6. Dr. Patrick SWOBODA
7. RAA Mag. Victoria KNOLL

Senat 4:

Vorsitzender: Vizepräsident des Disziplinarrats **Dr. Clemens GÄRNER**

Senatsmitglieder:
1. Mag. Bettina RAUF
2. Mag. Rupert RAUSCH
3. Mag. Matthias TRAUNER
4. Mag. Alexandra CERVINKA
5. Mag. Dominik ZANDL
6. Dr. Christoph NASKE
7. RAA Mag. Claudia DIERMAYR

Senat 5:

Vorsitzende: Vizepräsidentin des Disziplinarrats **Mag. Claudia VITEK**

Senatsmitglieder:
1. Mag. Constantin ESCHLBÖCK
2. Dr. Michael BORSKY
3. Mag. Petra SMUTNY
4. Dr. Stephan WINKLBAUER
5. Dr. Thomas ENGELHART
6. Dr. Gudrun WANIEK
7. RAA Mag. Florian ZUCKERSTÄTTER

Senat 6:

Vorsitzender: Vizepräsident des Disziplinarrats **Dr. Michael LESIGANG**

Senatsmitglieder:
1. MMag. Florian HORN
2. Mag. Stefanie LIEBENWEIN
3. Mag. Peter RESCH
4. DDr. Angela PERSCHL
5. Mag. Nora HUEMER-STOLZENBURG
6. Dr. Markus LUDVIK
7. RAA Mag. Victoria KNOLL

Im Falle der Beratung oder Verhandlung über einen Rechtsanwaltsanwärter als Disziplinarbeschuldigten gehört jedem Senat (ausgenommen einem Senat gemäß § 29 DSt) ein Mitglied des Disziplinarrats aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter an, welches an die Stelle des nach der Geschäftsverteilung bestimmten letzten Mitgliedes aus dem Kreis der Rechtsanwälte tritt (§ 15 Abs. 1 DSt).

Neben den Mitgliedern aus dem Kreis der RAA Mag. Victoria KNOLL, Mag. Claudia DIERMAYR und Mag. Florian ZUCKERSTÄTTER gehören dem Disziplinarrat noch die gewählten Ersatzmitglieder aus den Reihen der RAA Mag. Felix EGGENBURG, Mag. Marie MÜLLER und Mag. Benedikt POLZER an.

II. Zuständigkeit und Besetzung der Senate:

1. **Zuständigkeit der Erkennende Senate für Entscheidungen in der Beratenden Sitzung, gemäß § 19 DSt, gemäß § 29 DSt und gemäß § 30 DSt:**

   Die Zuständigkeit der Erkennenden Senate für Entscheidungen in der Beratenden Sitzung und gemäß § 30 DSt wird durch den Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Disziplinarbeschuldigten bestimmt.

   Sollte ein Disziplinarakt gegen mehrere Disziplinarbeschuldigte gemeinsam geführt werden, so bestimmt sich die Senatszuständigkeit für all diese Disziplinarbeschuldigten nur in diesem Akt nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des nach § 5 Abs 2c der GeO erstgereihten Disziplinarbeschuldigten.

   a) Der **Senat 1** ist zur Prüfung und Beschlussfassung über
   - alle Anträge des Kammeranwalts gemäß § 19 DSt
     und
   - über die Rücklegung von Anzeigen gemäß § 29 DSt
     und
   - über die Fortführung der Tätigkeit gemäß § 12 DSt
     berufen.

   b) Der **Senat 2** ist zur Entscheidung in der Beratenden Sitzung und gemäß § 30 DSt über jene Disziplinarakten berufen, die sich auf Disziplinarbeschuldigte beziehen, deren Anfangsbuchstabe des Nachnamens – **A, B, C, D, E** - lautet.

c) Der **Senat 3** ist zur Entscheidung in der Beratenden Sitzung und gemäß § 30 DSt über jene Disziplinarakten berufen, die sich auf Disziplinarbeschuldigte beziehen, deren Anfangsbuchstabe des Nachnamens – **G, H, I, J, K** - lautet.

d) Der **Senat 4** ist zur Entscheidung in der Beratenden Sitzung und gemäß § 30 DSt über jene Disziplinarakten berufen, die sich auf Disziplinarbeschuldigte beziehen, deren Anfangsbuchstabe des Nachnamens – **L, M, N, P, Q** - lautet.

e) Der **Senat 5** ist zur Entscheidung in der Beratenden Sitzung und gemäß § 30 DSt über jene Disziplinarakten berufen, die sich auf Disziplinarbeschuldigte beziehen, deren Anfangsbuchstabe des Nachnamens – **O, R, S** - lautet.

f) Der **Senat 6** ist zur Entscheidung in der Beratenden Sitzung und gemäß § 30 DSt über jene Disziplinarakten berufen, die sich auf Disziplinarbeschuldigte beziehen, deren Anfangsbuchstabe des Nachnamens – **F, T, U, V, W, X, Y, Z** - lautet.

2. **Besetzung der Senate, die in der Beratenden Sitzung über Einleitung oder Einstellung beschließen:**

Die Zuständigkeit der Senate, die in der Beratenden Sitzung entscheiden, richtet sich nach der festen Geschäftsverteilung gemäß II. 1.

Diesem Senat hat zwingend der jeweilige Untersuchungskommissär anzugehören, auch wenn er gemäß I.1. nicht diesem Senat angehört.

Neben dem Vorsitzenden des Senats und dem Untersuchungskommissär können die restlichen Mitglieder - ungeachtet ihrer Senatszugehörigkeit nach I.1., nach Maßgabe der zeitlichen Verfügbarkeit und im Hinblick auf die Erfordernisse einer raschen Aktenbearbeitung aus dem Kreis der übrigen Mitglieder des Disziplinarrats bestellt werden, III. 2.1 gilt für solche Senate nicht.

Diese Senate beschließen nur, ob Grund zur weiteren Prüfung der Vorwürfe in einer mündlichen Disziplinarverhandlung besteht oder das Verfahren gegen den Beschuldigten eingestellt wird.

III. Reihenfolge des Eintritts der Senatsmitglieder in die Verhandlungssenate:

1. Vorsitzender:

Ist der sich aus I. und II. ergebende Vorsitzende eines Senats aus welchem Grund immer verhindert, tritt an seine Stelle der Vorsitzende des ziffernmäßig nachbenannten Senats (nach dem Senat 6 folgt Senat 1), im Falle auch dessen Verhinderung die Vorsitzenden der weiteren Senate in ziffernmäßiger Reihenfolge der Senatsbezeichnung. Sollten alle Vorsitzenden verhindert sein, ist das Mitglied eines einberufenen Senats aus dem Kreis der Rechtsanwälte mit der längsten Amtsdauer, bei gleicher Amtsdauer das mit dem höheren Lebensalter Vorsitzender des Senates.

2. Senatsmitglieder:

2.1. Die erforderlichen zwei, bei Verhandlung bzw. Entscheidung in einem erweiterten Senat, vier Senatsmitglieder aus dem Kreis der Rechtsanwälte sind zum Eintritt in den Senat wie folgt berufen:

Der Termin der ersten mündlichen Disziplinarverhandlung über einen Akt, in dem ein Einleitungsbeschluss gefasst wurde, ist vom jeweiligen Senatsvorsitzenden ohne unnötige Verzögerung und unter Berücksichtigung der Ladungsfristen und der Vorbereitungszeit festzulegen.

Fällt dieser anberaumte Verhandlungstermin in die Monate **April bis Juli**, so sind die jeweiligen Senatsmitglieder mit der Nummer 1 und 2 (laut I.) in den Senat berufen, die Senatsmitglieder mit der Nummer 3 und 4 (laut I.) stehen als Ersatz in Bereitschaft für den Fall der Ablehnung oder Verhinderung der zunächst berufenen Senatsmitglieder.

Fällt dieser anberaumte Verhandlungstermin in die Monate **August bis November**, so sind die Senatsmitglieder mit der Nummer 3 und 4 (laut I.) in den Senat berufen, die Senatsmitglieder mit der Nummer 5 und 6 (laut I.) stehen als Ersatz in Bereitschaft.

Fällt dieser Verhandlungstermin in die Monate **Dezember bis März des darauffolgenden Jahres**, so sind die Senatsmitglieder mit der Nummer 5 und 6 (laut I.) in den Senat berufen, die Senatsmitglieder mit der Nummer 1 und 2 (laut I.) stehen in als Ersatz in Bereitschaft.

Sollte in einem Akt die Verhandlung im erweiterten Senat beantragt werden, so sind die in Bereitschaft stehenden Ersatzmitglieder zusätzlich in den Senat berufen, die restlichen Mitglieder des Senats stehen in Bereitschaft als Ersatzmitglieder.

2.2. Muss eine Verhandlung verlegt oder vertagt werden, so gilt die jeweilige Senatsbesetzung auch für den erstreckten oder verlegten Verhandlungstermin. Scheidet ein Senatsmitglied zwischenzeitlich aus dem Disziplinarrat aus, ist die Verhandlung zu wiederholen und gilt für diese Wiederholung die Senatsbesetzungsregel nach 2.1.

2.3. Ist ein in den Verhandlungssenat berufenes Mitglied oder ein in Bereitschaft stehendes Ersatzmitglied zu diesem Verhandlungstermin verhindert, so hat es diese Tatsache und den Grund der Verhinderung dem Senatsvorsitzenden umgehend nach der Verständigung vom Verhandlungstermin bzw. nach dem unvorhergesehenen Auftreten des Verhinderungsgrundes per Email bekanntzugeben und hat die Verhinderungsgründe glaubhaft zu machen.

Wird das verhinderte Senatsmitglied vom Senatsvorsitzenden nach Prüfung des Verhinderungsgrundes entschuldigt, so ist das Senatsmitglied mit der jeweils nächsten Nummer (gemäß I. – nach Nummer 6 kommt wieder Nummer 1) in die jeweilige Funktion in den Verhandlungssenat berufen.

2.4. Lehnt ein Disziplinarbeschuldigter oder der Kammeranwalt nach Zustellung der Ladung ein darin genanntes Mitglied des Senats oder ein darin genanntes in Bereitschaft stehendes Ersatzmitglied berechtigt ab, oder erklärt sich ein Senatsmitglied oder ein in Bereitschaft stehendes Ersatzmitglied für befangen, so ist das Senatsmitglied mit der nächsten Nummer (laut I. – nach Nummer 6 folgt Nummer 1) berufen, sofern es nicht ohnehin schon dem Senat angehört oder in Bereitschaft steht, in diesem Fall ist das Senatsmitglied mit der nächsten Nummer (laut I. – nach Nummer 6 folgt Nummer 1) berufen.

2.5. Kann aufgrund gegebener Verhinderungen oder Ablehnungen ein Senat gemäß 2.1. nicht gebildet werden, treten die Mitglieder des ziffernmäßig nachbenannten Senats in analoger Anwendung der Bestimmungen des Punktes 2.1., erforderlichenfalls die Mitglieder der nächstbenannten Senate in den einberufenen Verhandlungssenat, bzw. als Ersatzmitglieder in Bereitschaft ein (auf Nummer 6 folgt Nummer 1).

2.6. Hat einem Senat ein Rechtsanwaltsanwärter anzugehören, so tritt dieser an die Stelle des nach 2.1. jeweils berufenen Senatsmitglieds aus dem Kreis der Rechtsanwälte mit der höheren Nummer. Bei Verhinderung eines Mitgliedes

aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter tritt das erste oder im Fall dessen Verhinderung das zweite aus diesem Kreis gewählte Ersatzmitglied in den Senat ein.

IV. Mitteilung über die Senatszusammensetzung:

1. Mit der Ladung zu einer mündlichen Verhandlung nach § 19 DSt oder nach § 30 DSt ist dem Disziplinarbeschuldigten schriftlich mitzuteilen, welcher Vorsitzende den Senat leitet und welche Senatsmitglieder in den Senat einberufen wurden, weiters welche Vorsitzenden und welche Senatsmitglieder im Falle der Verhinderung, Befangenheit oder Ablehnung des Vorsitzenden oder von Senatsmitgliedern in Bereitschaft stehen und in diesen Fällen in den Senat eintreten würden.

   Dabei sind in der Ladung dem Disziplinarbeschuldigten die Namen der zwei Ersatz-Vorsitzenden und der zwei in Bereitschaft stehenden Ersatz-Senatsmitglieder mitzuteilen.

2. Kann infolge einer Verhinderung und/oder durch eine begründete Ablehnung nach § 26 Abs. 3 DSt und/oder nach § 33 Abs. 2 DSt des Senatsvorsitzenden und der beiden in Bereitschaft stehenden Ersatz-Vorsitzenden bzw. von Senatsmitgliedern und den in Bereitschaft stehenden Ersatz-Mitgliedern ein Senat zum anberaumten Termin nicht gebildet werden, so ist vom Vorsitzenden dieser Verhandlungstermin abzuberaumen und ist ein neuer Verhandlungstermin festzusetzen.

   Der Senat für diesen Verhandlungstermin hat aus den nicht abgelehnten oder nicht befangenen Mitgliedern/Ersatzmitgliedern in erforderlicher Anzahl zu bestehen, sind diese nicht in ausreichender Zahl vorhanden, so sind die restlichen Senatsmitglieder (gemäß der Mitgliederliste lt. I.) in erforderlicher Zahl in den Verhandlungssenat zu berufen (nach Nummer 6 folgt Nummer 1).

   Diese und die in Bereitschaft stehenden Ersatz-Mitglieder unter Anwendung des III.2.5. sind dem Disziplinarbeschuldigten in der neuerlichen Ladung bekannt zu geben und steht dem Disziplinarbeschuldigten nur gegen diese neuen Mitglieder (die ihm bisher noch nicht als Senatsmitglieder oder in Bereitschaft stehende Ersatzmitglieder genannt worden waren) das Ablehnungsrecht nach § 33 Abs. 2 DSt zu.

V. Änderungen in der Zusammensetzung der Senate, Neufassung der Geschäftsverteilung:

Die Zusammensetzung der Senate darf nur im Fall des Bedarfes (Verhinderung oder Ablehnung von Senatsmitgliedern) abgeändert werden.

Zuständig dafür ist der jeweilige Senatsvorsitzende, sollte dieser von der Verhinderung oder Ablehnung betroffen sein, der Präsident des Disziplinarrats der Rechtsanwaltskammer Wien, bei seiner Verhinderung die gemäß § 8 DSt zu seiner Vertretung berufenen Mitglieder des Disziplinarrats in der in dieser Gesetzesstelle genannten Reihenfolge.

VI. Aufhebung des Erkenntnisses durch den OGH

Im Falle der Aufhebung eines Erkenntnisses durch den OGH und Zurückverweisung an den Disziplinarrat zur neuerlichen Verhandlung, tritt an Stelle des Senates, der das aufgehobene Erkenntnis gefällt hat, der in der Geschäftsverteilung nächstfolgende Senat (auf Nummer 6 folgt Nummer 1). Mitglieder, die an der Fällung des aufgehobenen Erkenntnisses mitgewirkt haben, sind von der Verhandlung über die aufgehobene Disziplinarsache ausgeschlossen.

VII. Inkrafttreten, Übergangsregelung:

1. Diese Geschäftsverteilung gilt ab 01.06.2023 und bleibt bis zur Erlassung einer neuen Geschäftsverteilung in Kraft.

2. Auf die vor Inkrafttreten der Geschäftsordnung des Disziplinarrats in der Plenarversammlung vom 20.04.2017 beschlossenen Fassung angelegten D-Akten werden die zuvor geltenden Vorschriften weiterhin angewendet, dies mit der Maßgabe, dass ab 01.01.2017 für die Senatsbesetzung für Anzeigen, die nach dem 01.01.2017 beim Kammeranwalt eingelangt sind, die geltenden Vorschriften der §§ 15 und 80 DSt in der Fassung des Berufsrechts-Änderungsgesetzes BGBl 10/2017 anzuwenden sind.

3. Für bestehende Disziplinarakte, die bis zum Inkrafttreten dieser Geschäftsverteilung des DR in der Fassung 2023 noch nicht in einer

Beratenden Sitzung behandelt wurden und für neu anfallende Disziplinarakte gelten die Regelungen der Geschäftsverteilung 2023.

4. Für alle anderen Disziplinarakte, in denen bereits ein Senat nach § 30 DSt verhandelt hat, bleibt dieser Senat weiterhin zuständig und gelten die Regeln der jeweils für diese Disziplinarakte geltenden Geschäftsverteilung weiter.

VIII. Kundmachung der Geschäftsverteilung:

Diese Geschäftsverteilung ist durch Anschlag im Vorraum der Kanzlei des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer Wien sowie im Intranet der Rechtsanwaltskammer Wien kundzumachen.

Wien, am 01.06.2023 Präsident Dr. Herbert GARTNER